

Die Gemeinde stellt einen Bebauungsplan in einem geregelten Verfahren auf. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können sich während des Verfahrens über die Ziele und Inhalte der Bebauungspläne informieren und Anregungen oder Bedenken zur Planung vorbringen.

Das Bebauungsplanverfahren	Möglichkeiten der Beteiligung für die Bürgerinnen und Bürger
<p><b>Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Beschluss durch den Gemeinderat, evtl. nach Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt- und Technik</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt</p>	<p>Gemäß Baugesetzbuch sollen Bebauungspläne aufgestellt werden, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." (§ 1 Abs. 3 BauGB). Gleiches gilt, falls ein Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird. Ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht nicht.</p>
<p><b>Vorentwurf des B-Plans</b></p>	
<p>Kenntnisnahme durch den <b>GR</b> und Beschluss über die <i>frühzeitige</i> Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</p>	<p>In der 1. Stufe der Beteiligung wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Hierzu werden die Pläne in der Regel öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit die Planunterlagen bei der Verwaltung oder im Internet einzusehen und sich über die Planungsabsichten zu informieren.</p>
<p>Beteiligung der Behörden (<i>Scoping</i>)</p>	
<p>Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs</p>	
<p><i>alternativ:</i> Öffentliche Unterrichtung der Bürger/-innen und Erörterung der Planung</p>	
<p>Prüfen und Auswerten der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen</p>	<p>Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann auch durch eine Bürgerversammlung erfolgen. Wann und wo die Planungen ausgestellt und die öffentlichen Informationen stattfinden werden, wird ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht. Außerdem erhalten Sie entsprechende Informationen in der Tagespresse und im Internet.</p>
	<p>Gehen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ein, werden diese geprüft und ggf. bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Entwurf des B-Plans	
<p>Wiederholung, falls <b>wesentliche Änderungen</b> erforderlich sind!</p>	<p>Kennntnisnahme durch den <b>GR</b> und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</p>
	<p>Öffentliche Auslegung des Entwurfs auf die Dauer eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung mind. 1 Woche vor Auslegungsbeginn</p>
	<p>Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Planauslegung</p>
<p>Abschließende Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen, Ausarbeiten der Abwägungsvorschläge</p>	<p>In der 2. Stufe der Bürgerbeteiligung wird der innerhalb der Verwaltung abgestimmte Planentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht. Entsprechende Informationen erhalten Sie auch in der Tagespresse und im Internet. Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Anregungen und Änderungswünsche zu den Plänen vorbringen. Ein späterer Antrag auf Feststellung der (Teil-) Nichtigkeit des Bebauungsplans in einem Normenkontrollverfahren ist in der Regel nur möglich wenn Sie ihre Einwendungen bereits zur öffentlichen Auslegung vorgebracht haben.</p> <p>Die Verwaltung wertet die Anregungen aus und legt sie dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ab und entscheidet über ihre Berücksichtigung oder Zurückweisung. Den Einsendern wird das Ergebnis der Entscheidung schriftlich mitgeteilt.</p>

Satzungsbeschluss	
<p>Behandlung der Stellungnahmen/ Anregungen sowie der Abwägungsvorschläge durch den Gemeinderat</p>	<p>Die Gemeinde wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ab. Das heißt, dass einzelne Belange gegenüber anderen Belangen zurücktreten können.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Satzungsbeschluss besteht nicht.</p>
<p>Beschluss des Bebauungsplans als Satzung</p>	
<p>Mitteilung der Prüfungsergebnisse und der Abwägungsentscheidung an die Behörden und Bürger/-innen, die Anregungen vorgebracht haben</p>	

Genehmigung (falls erforderlich)	
<p>Genehmigung durch das Regierungspräsidium</p>	

In Kraft treten	
<p>Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (bzw. der Genehmigung)</p>	<p>Mit in Kraft treten des Bebauungsplans besteht für den Bauherrn Rechtssicherheit über die Nutzungsmöglichkeiten des Baugrundstücks.</p> <p>Auf der Grundlage des Bebauungsplans kann die Erschließung des Plangebiets vorgenommen werden. Auf seiner Basis erfolgt auch die Abrechnung der anfallenden Erschließungskosten.</p> <p>Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist Voraussetzung für die Durchführung der Umlegung (Neubildung von Baugrundstücken).</p>

### **Besondere Verfahren:**

#### **Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)**

Wenn durch Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans die "Grundzüge der Planung", das heißt die wesentlichen, den Plan charakterisierenden Planinhalte nicht berührt werden, kann auch ein vereinfachtes Verfahren ausreichen. Im vereinfachten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Die Pflicht einen Umweltbericht zu erstellen entfällt. Darüber sind die Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterrichten.

#### **Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)**

Dient ein Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen in bereits besiedelten Bereichen, ihrer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung so kann sofern die künftig zulässige Grundfläche eine bestimmte Größenordnung nicht überschreitet, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB zur Anwendung kommen. Auch bei diesem Verfahren entfällt die Pflicht einen Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Die Entscheidung den Plan nach diesem Verfahren aufzustellen muss im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht werden.